

Teil C - Anlage C-02.02
Vergabenummer VOEK 100-25
„Gewerbeabfälle RV Nord 2026 ff.“

Ergänzende Leistungsbeschreibung Fachlos 2
Gefährliche Abfälle

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Auftragsgegenstand, Abfallarten und Leistungsumfang	2
3.	Ergänzende Leistungsausführung	4

1. Präambel

Diese Anlage dient als Ergänzung zur Anlage C-02 „Allgemeine Leistungsbeschreibung“ und betrifft ausschließlich das Fachlos 2 „Gefährliche Abfälle“.

2. Auftragsgegenstand, Abfallarten und Leistungsumfang

2.1. Auftragsgegenstand ist die regelmäßige, fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die teilweise dem Gefahrgutrecht unterliegen, in zugelassenen Sammelbehältnissen und / oder z.T. auch mittels Straßentankwagen mit Absaugeinrichtung (sog. Saugfahrzeuge) für die dienstlichen Nutzer in den Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Im Folgenden wird grundsätzlich der Begriff „Abfälle“ verwendet, wenn die Anforderungen für alle hier ausgeschriebenen Abfälle gelten. Etwaige öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichten der Liegenschaften bleiben unberührt.

2.2. Bei den gefährlichen Abfällen handelt es sich um Abfallstoffe mit gefährlichen Eigenschaften, welche

a) als „Betriebsmittel“ im Einsatz waren, wie nachstehend beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt:

- Altöle
- Lösemittel
- Brems- und Kühlflüssigkeiten
- Säuren und Laugen, PCB-haltige Stoffe
- Chemikalien (in Gebinden)
- gebrauchte Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen
- Druckfarben, Altfarben und Lacke, Spraydosen, Dichtmassen, Klebstoffe
- Akkus und Batterien
- Elektroaltgeräte der Sammelgruppen 1-5 (z.B. Kühlgeräte, Klimaanlage, Bildschirme, Monitore, Leuchtstoffröhren, Mikrowellen, Elektrokleingeräte wie Tastaturen, PC-Mäuse, Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien)

b) als Restbestände der unter a) genannten Stoffe anfallen und daher nicht weiterverwendet werden können (z. B. Haltbarkeitsdauer abgelaufen, Produkteigenschaft ist nicht mehr gegeben etc.).

c) Instandhaltungs- und/oder Reinigungsprozessen entstammen, wie nachstehend beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt:

- ölverschmutzte Betriebsmittel (verunreinigtes Bindemittel, Ölschläuche, ÖlfILTER, genutzte und verbrauchte Filter u.a. Vliese aus Abluftanlagen, Wischtücher, Waffenputztücher, verbrauchte Einmalkleidung, Handschuhe etc.)
- Altholz der Kategorie A IV

Die Auftraggeberin hat für jede Abfallart den gemäß AVV vorgesehenen Abfallschlüssel festgelegt. Zusätzlich wird das gewünschte Behältnis für die Erfassung zu dem Abfallstoff mitgeteilt. Eine nachträgliche Umklassifizierung der AVV-Nummern nach Einordnung durch die Auftragnehmerin als Fachbetrieb ist möglich (z. B. Nutzung, der durch die Auftragnehmerin vorgehaltenen gleichermaßen rechtskonformen passenden Sammelentsorgungsnachweise). Die Umklassifizierung ist dabei zwingend mit der Auftraggeberin schriftlich abzustimmen. Ist eine getrennte Erfassung/Bereitstellung durch die Auftraggeberin technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (Kleinstmengen), können unterschiedliche Abfälle auch unter derselben Abfallschlüsselnummer zusammengefasst und für die Entsorgung (nur in direkter Abstimmung mit der Auftragnehmerin) bereitgestellt werden. Im Vorfeld der Entsorgung übergibt die Auftraggeberin der

Auftragnehmerin auf Wunsch das Sicherheitsdatenblatt (soweit verfügbar). Die Abfalldeklaration umfasst auch die Prüfung Gefahrgut/kein Gefahrgut sowie alle daraus resultierenden gefahrgutrechtlichen Pflichten gem. GGVSEB (siehe Anlage C-01b) durch die Auftragnehmerin. Zusätzlich hat die Auftragnehmerin Einzelanfragen bezüglich der Abfalldeklaration per E-Mail durch die benannten Ansprechpersonen (Anlage C-04) zu beantworten. Die Auftragnehmerin liefert der Auftraggeberin je Abfallart die Gefahrgutklassifizierung in einem separaten Schreiben. Diese Vorabklassifizierung dient der beteiligten Person nach ADR 1.3 als Nachweis zu den Gefahrgutangaben in den zukünftig durch den Absender zu erstellenden Beförderungspapieren (vgl. RSEB § 17.4 Pflichten des Auftraggebers des Absenders).

Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin auf Wunsch je Abfallart eine Positiv- / Negativliste (Trennkonzepktion) als Abfallstoffliste, die angibt, welche Abfälle unter dem von der Auftragnehmerin angegebenen Abfallschlüssel subsumiert werden bzw. auf keinen Fall unter diesem Abfallschlüssel entsorgt werden dürfen.

Hierzu ein Praxisbeispiel: Die Auftragnehmerin übermittelt der Auftraggeberin im Einzelnen im Vorfeld - umfassend- gemäß ElektroG die eindeutige Zuordnung anfallender Elektro- und Elektronikgeräte zu den jeweiligen Sammelgruppen 1-5 aus ihrer Sicht, um spätere Fehlwürfe zu vermeiden. Die Kosten für einen solchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sind als Jahrespauschale im Preisblatt (Anlage B-02) unter der Leistungsart 4. Dokumentation anzugeben.

Die gem. AVV zugehörigen Abfallarten-Nummern der einzelnen Abfallfraktionen sind im Preisblatt Anlage B-02 festgelegt.

2.3. Die Leistung umfasst

- die Einrichtung und Bereitstellung von zugelassenen (sofern erforderlich gem. GefStoffV und / oder Teil 6 ADR), leeren Sammelbehältnissen zur aktiven Lagerung / Sammlung von gefährlichen Abfällen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrstoffen etc.,
- den regelmäßigen Austausch der Sammelbehältnisse und deren Wartung / Überprüfung,
- Bereitstellung eines Chemikers im Bedarfsfall (Vergütung gem. Preisblatt),
- die Sammlung aus Erdtanks / z. T. auch aus anderen Sammelbehältern mittels Saugfahrzeug,
- die Be- / Entladung sowie die umfassende Beförderung im Sinne des § 2 Abs. 2 GGBefG in die zulässige Entsorgungsanlage
- die Übernahme und die Erfüllung der gefahrgutrechtlichen Pflichten gem. GGVSEB (siehe Pflichtenauflistung Anlage C-01b),
- die ordnungsgemäße Behandlung / Aufbereitung, insbesondere die stoffliche Aufbereitung der Altöle der Sammelkategorie I gem. AltöLV nach dem Stand der Technik,
- die fach- und umweltgerechte Entsorgung, insbesondere die vorrangige Verwertung gegenüber der Beseitigung,
- die Nachweisdokumentation und Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege durch Vorlage der Entsorgungsnachweise (SEN / EN) und den Nachweis über die fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung durch Vorlage der Begleit- und Übernahmescheine bzw. anderer bestätigter Verbleibsnachweise entsprechend der NachweisV sowie für die gefahrgutrechtliche Dokumentation von Transporten,
- die Bereitstellung einer jährlichen Abfall-/Mengenbilanz (Mengenstatistik) gem. Vorgabe Anlage C-02 Ziffer 8.11 und Anlage C-03.04,
- die Bereitstellung einer jährlichen Positiv- / Negativliste (auf Anforderung),
- die Erstellung eines Entsorgungskonzepts je Liegenschaft (bei Bedarf).

2.4. Ergänzender Hinweis zur Berücksichtigung länderspezifischer Regelungen

Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die der (länderspezifischen) Andienungspflicht bei einer zentralen Einrichtung unterliegen, bevollmächtigt und beauftragt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin, diese Abfälle bei der zentralen Einrichtung anzudienen, die Entsorgungsbestätigungen / Zuweisungen entgegenzunehmen

sowie alle Erklärungen gegenüber der zentralen Einrichtung abzugeben, die zur Abwicklung des Entsorgungsverfahrens notwendig sind. Neben der verwaltungsseitigen Abwicklung übernimmt die Auftragnehmerin auch die finanzielle Abwicklung der Andienung. Annahmebedingungen und Verpackungen sind ggf. im Preisblatt anzugeben. [(Als Praxisbeispiel wird auf die Vorgaben der GSB für den Freistaat Bayern verwiesen; so ist u.a. der Einsatz / Verwendung von Kartonverpackungen mit UN Zulassung 1950 für Aerosole / Spraydosen vorgeschrieben oder auch ableitfähige Kunststoffverpackungen mit einem Nennvolumen von max. 60 L; auch für Anlieferungen in Fässern und Gebinden sind besondere Vorschriften zu beachten; vgl.: Annahmebedingungen für Abfälle – Hinweise: D1148 (Druckgaspackungen / Spraydosen) bzw. D1158 (Fässer und Gebinde)].¹

3. Ergänzende Leistungsausführung

- 3.1. Die Auftragsausführung erfolgt nur teilweise in einem festen Rhythmus. Die gefährlichen Abfälle können vom Grunde her kontinuierlich anfallen, die Mengenanfälle je Abfallart und Einheit unterliegen dabei deutlichen Schwankungen. Es können daher lediglich Richtmengen p. a. angegeben werden. Planungsziel ist es, Logistikprozesse beiderseitig zu optimieren, um so letztlich eine nachhaltige Tourenplanung inklusive Behältertausch zu gewährleisten. Hierfür ist es vorgesehen, in enger Abstimmung zwischen der bedarfstragenden Stelle der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin, eine konzeptionelle Jahresplanung mit avisierten (festgelegten) Mindestmengen, die zur Abholung bereitgestellt werden, aufzustellen. Im Ergebnis wäre dann eine Art „Tourenjahreskalender“ zu erreichen, aus dem eine geregelte Abfuhr abgeleitet werden kann. Andererseits kann so vermieden werden, dass sich beim Abfallerzeuger zu große Mengen ansammeln; es wird eine kontinuierliche Entsorgung angestrebt, die konzeptionell optimiert wird und stetige Mengenabflüsse generiert.

3.2. Behälter

Die Auftragnehmerin berät die Auftraggeberin im Rahmen des Abrufs für die angemeldete Abfallart über den geeigneten Behältertyp. Als Standardbehältnisse für den Einsatz bei der Auftraggeberin werden hier exemplarisch für die Entsorgung folgende Behälterarten genannt:

Stückgut und flüssige Abfälle:	ASP, ASF (verzinkt/doppelwandig), Fässer, Kanister, MGB, IBC, Kombinations-IBC, Spannringdeckelfässer, SpundloCHFässer, Paloxen, Gitterboxen, Kartons, Auffangwannen, Spezial-Brandschutzbehälter (für Lithium-Ionen Batterien)
Schüttgüter:	Absetz- /Abrollcontainer, Umleerbehälter

- 3.3. Die von der Auftragnehmerin bereitgestellten Behälter zur fachgerechten Entsorgung der ausgeschriebenen Abfälle notwendigen Verpackungen müssen, soweit vorgeschrieben, den Bau- und Prüfvorschriften des Teils 6 ADR genügen. Die Verpackerpflichten nach § 23 GGVSEB obliegen gem. Anlage C-01b der Auftragnehmerin. Für die Erstellung der gefahrgutrechtlichen Beförderungspapiere ist die Auftragnehmerin im Rahmen der Wahrnehmung der gefahrgutrechtlichen Pflichten als Absender gem. § 18 GGVSEB verantwortlich (vgl. Anlage C-01b).
- 3.4. ASP-Behälter müssen mit einem eingelegten, neuen PE-Sack geliefert werden. Die ASF-Behälter müssen doppelwandig sein. Die gelieferten Behältnisse dürfen keine Gefahrgutzettel oder sonstige Warnhinweiszettel von vorangegangenen Ladegütern enthalten, es sei denn, diese entsprechen dem zu entsorgenden Abfall. Die Auftraggeberin kann die Annahme von Leerbehältnissen aufgrund mangelhafter Beschaffenheit ablehnen bzw. das Behältnis unter Vorbehalt annehmen. Die Mängel werden schriftlich und mit Bild dokumentiert. Bei berechtigter Mängelanzeige hat der Austausch gegen ein mangelfreies Behältnis durch die Auftragnehmerin kostenlos zu erfolgen.

¹ <https://www.gsb.bayern/downloads>

- 3.5. Aufgrund der zu erwartenden längeren Standzeit der jeweiligen Behältnisse (bis zu 12 Monaten) ist durch die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass die durch die Auftragnehmerin bereit gestellten Behälter (ASP und ASF), Kunststoffverpackungen bzw. –packmittel ausreichende Prüfzeiten aufweisen. Die Auftragnehmerin liefert der Auftraggeberin mit der erstmaligen Auslieferung eine Anweisung zum fachgerechten Verschließen der Behältnisse mit.
- 3.6. Das Be- / Entladen des LKWs mit den Sammelbehältnissen und Versandstücken (Stückgut) zum / vom Erfüllungsort muss mit einer eigenen Ladehilfe (Ladekran, Mitnahmestapler oder Ladebordwand mit Hubwagen) durch das Personal der Auftragnehmerin ausgeführt werden, dabei sind die einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung zwingend einzuhalten. Die gefahrgutrechtlichen Pflichten des Verladers gem. § 21 GGVSEB verbleiben gem. Anlage C-01b bei der Auftragnehmerin. Die Abfahren sind im Normalfall als Sammeltransport vorgesehen, wo mehrere Stückgutbehältnisse erfasst bzw. ausgetauscht werden sollen. Die entsprechenden Konditionen sind aufgeführt im Preisblatt (Anlage B-02) unter der Pos. 2 „Transporte“. Bei Beendigung des Vertrags sind alle leeren Stückgutbehältnisse / Müllgroß-/Umleerbehälter in einvernehmlicher Abstimmung mit der Auftraggeberin abzuziehen, wofür die Auftragnehmerin eine Abzugsvergütung einmalig und als Pauschale erstattet bekommt.
- 3.7. Befüllung / Bereitstellung / Behälterleerung

Die Auftragnehmerin entscheidet im Rahmen der Anmeldung von Spannringdeckelfässern, Batteriefässern, Kanistern, SpundloCHFässern und Kartons, ob sie die Behältnisse auf einer Palette, in einer Gitterbox oder lose befördert. Für die Verladung und Sicherung der Behältnisse auf einer Palette (z. B. mittels Schrumpffolie) ist der Mehraufwand unter der Pos. 2 „Transporte“ gem. Preisblatt Anlage B-02) zu inkludieren. Die Verladung und Sicherung auf Palette und Gitterbox, sowie die Sicherung für die lose Beförderung, obliegen der Auftragnehmerin. Die Kosten für die Anlieferung einer Palette sind in der Anlage B-02 Preisblatt unter der Leistungsart 2. Transport angegeben.
- 3.8. Die Sammlung flüssiger Abfälle z.B. aus kundeneigenen Erdtanks oder z. T. auch aus anderen Sammelbehältern (nach Maßgabe der jeweiligen Herkunftsstelle) hat mittels Saugfahrzeug zu erfolgen. Die Absaugung erfolgt eigenständig durch die Auftragnehmerin. Die entsprechenden Absaugstutzen werden von der Auftraggeberin vor Auftragsbeginn mitgeteilt / gezeigt. Die zum Absaugen notwendigen Kupplungen / Verschraubungen (D-Kupplung) sowie Absauglanzen hat die Auftragnehmerin mitzuführen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass zum Zeitpunkt der Absaugung keine Reststoffe in dem Saugfahrzeugtank sind, die zu einer chemischen Reaktion oder einer Verunreinigung des Altöls oder der Brems- und Kühlflüssigkeit führen. Die eventuell notwendige Reinigung des Fahrzeugtanks, nach erfolgter Entladung bei der Entsorgungsanlage, ist in den Entsorgungskosten (Leistungsart 1) einzukalkulieren. Abgerechnet wird die tatsächlich abgesaugte Menge. Die Abrechnung erfolgt nach Liter, auf 10 Liter auf- / abgerundet. Im Falle der Verwiegung erfolgt die Umrechnung in Liter mit dem spezifischen Gewicht. Es ist von der Auftragnehmerin anzugeben, ob und inwieweit welche Altölkategorien gemischt gesammelt werden können und unter welcher AVV bzw. Altölkategorie diese dann erfasst und entsorgt werden können. Sollte die gleichzeitige Sammlung mehrerer flüssiger Abfälle im Rahmen einer Kombi-Sammeltour über ein Sammelfahrzeug bestehen, ist dies unter Angabe der entsprechend betroffenen AVV und maximalen Einzelmengen je AVV und je Entsorgungstour der Auftraggeberin im Vorfeld mitzuteilen. Von Seite der Auftraggeberin und mit Blick durch solche kombinierten Entsorgungslösungen den Logistikprozess zu optimieren und einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit im Umweltschutz zu leisten, wird eine solche Lösung begrüßt und favorisiert.
- 3.9. Die Auftraggeberin stuft das Altöl derzeit grundsätzlich nicht als Gefahrgut ein. Sollte vom Gesetzgeber eine Einstufung z. B. in die Klasse 9 „umweltgefährdender Stoff“ erfolgen, dann übernimmt die Auftragnehmerin die entsprechenden Eintragungen in den Begleitpapieren. Selbiges trifft zu, falls die Auftragnehmerin bei der Prüfung der Sicherheitsdatenblätter Additive oder sonstige Bestandteile in den Altölen als gefahrgutrelevant einstuft. In beiden Fällen muss die Auftragnehmerin die Auftraggeberin vorab schriftlich informieren. Etwaige Kosten für eine mögliche Umstufung sind von der Auftragnehmerin hierbei in ihrer Gesamtkalkulation bereits mit zu inkludieren.

- 3.10. Die abgefahrenen Abfälle sollten innerhalb von 2 Arbeitstagen verwogen werden. Die Wiegung muss auf einer amtlich geeichten Waage (nach MessEG) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (der Beförderer verfügt bspw. über ein genehmigtes Zwischenlager für gefährliche Abfälle zur Transportoptimierung) ist auch eine spätere Verwiegung zulässig. Der Abfall muss spätestens 10 Tage nach der Abholung einzeln verwogen worden sein. Je Abfallschlüsselnummer (AVV), Behältnis und Herkunftsstelle ist eine Wiegenote zu erstellen. Werden über einen Übernahmeschein 2 oder mehr Behältnisse von unterschiedlichen Herkunftsstellen abgefahren, so muss jeder Behälter zum Zweck der internen Weiterberechnung einzeln gewogen und einzeln auf der Rechnung ausgewiesen werden. Es muss immer eine Voll- / Leerwiegung (Brutto / Tara) erfolgen, die Wiegung mit hinterlegten Taragewichten und die Handwiegung sind nicht zulässig. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Wiegeart zu prüfen. Bei Unterschreitung der waagenspezifischen Mindestlast erfolgt eine pauschalierte Abrechnung in Übereinstimmung mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), die sich am Preis der Materialart, des spezifischen Volumens sowie der spezifischen Schüttgutdichte (Schüttgewicht) des zu entsorgenden Materials orientiert.
- 3.11. Die von der Auftraggeberin zur Sammelentsorgung bereitgestellte Menge an gefährlichen Abfällen überschreitet je Abfallart und Jahr nicht die Mengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 NachwV. Die Auftragnehmerin übernimmt als „Sammler“ nach § 9 Abs. 3 NachwV die betreffenden Pflichten der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin im Rahmen der Abholung ein Exemplar des Übernahmescheins als Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib. Der Übernahmeschein muss auch die genauen Angaben zum Abfallentsorger enthalten (Anschrift).
- 3.12. Auftraggeberin und Auftragnehmerin führen die vorgeschriebenen Register gem. § 49 Abs. 3 KrWG i. V. mit § 24 NachwV. Die Auftragnehmerin ist in der Lage, der Auftraggeberin auf Anfrage eine schriftliche Auskunft über die abgefahrenen Abfallarten und Mengen zu erteilen. Die Auftragnehmerin hat gem. § 5 EfbV, ein Betriebstagebuch zu führen und der Auftraggeberin auf Anforderung zur Einsicht auszugsweise vorzulegen. Der Preis für diese Leistung ist dabei in der Anlage B-02 Preisblatt unter Pos. 4.01 Dokumentation zu inkludieren.